



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. VI. Braunschweig-Lüneburgische erste Punctuation oder Articuli Capitulationis perpetuæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1647. Territorialis ad Parochiale Civitatis districtum extendatur; neque licet Episcopo absque præscientia Rectorum Civitatis territorium hoc s. u. Junius. Urbem ingredi, vel triduo diutius cum majori 16. satellitum numero stipatus inibi commorari, nec non Episcopus militem suum ante Dominorum Legatorum discessum dimittat, Senatusque tempore sedis vacantæ cum Capitulo pari potestate concurrat & eligat: atque super his omnibus à Corona Suecia & Domo Brunsvicensi & Luneburgensi guaranda Civitati præstetur.

N. V.

Anderweite Desideria der Stadt Osnabrück.

N. v.
Zentrale Def. bus, Statutis, sowohl ab Imperatore, als Episcopis impetratis & concessis, deria der Stadt Osnabri. tam in Politicis quam Ecclesiasticis, haftenuis & de præsenti possessorie usurpatis, sonderlich auch bey dem Privilegio de non evocando, jure Episcopali & libero Exercitio Augustanae Confessionis, jure Patronatus in Templis & Scholis, mero & mixto Imperio, in cognoscendo, judicando, condemnando & exequendo, wie dann dem Privilegio juris Stapulæ Commerciorum præcipue lantei Osnabrugensis, jure proprii præsidii, cassatis super his & nunc & in futurum controversiis in contrarium actis, auch übrigen der Stadt Rechten und hergebrachten Gerechtigkeiten, allermassen dann dieselbe dieses alles von undencklicher Zeit hue usque possessorie und ruhig hergebracht, nicht allein inkunffig ruhig zu lassen, und für beförgenden Inquietationen gebührlich zu versichern, und zu dem Ende von der Hochlöblichen Kron Schweden und Hochfürstlichen Haß Braunschweig Lüneburg der Stadt pro majori securitate guarandam wiederfahren zu lassen, sondern auch in künftig keine Ordines præter præsentes in der Stadt zu gesetzen, und dieses alles in vim legis perpetuæ Capitulationi verbotenus zu inseriren.

2) Die Stadt in memoriam Dietæ nunquam intermorituræ mit einem Privilegio ad 100. Athl. de non appellando ad Principem, jure eudendi auream & argenteam moneram, und mit der Augustiner und Barfusser Kirchen und deren Intraden in usum Scholæ Senatus, bevorb, da bemeldte Augustiner Kirche für hundert und mehr Jahren vom Rath reformiret, und nachgehende facti inquietationem ausgesetzt, durch ihre Prediger verwaltest, die Barfusser Kirche aber über Menschen Gedenken, excepto, was bey Thro Fürstlichen Gnaden Francisci Wilhelmi Zeiten vorgangen, desolat gestanden, und annoch desolat steht und ruinam innitirt, zu beseligen und zu begaben.

3) Endlich, daß ins künftige unter einer gemissen und geringen determinirten Anzahl Reuter dem Episcopo in die Stadt zu kommen, und darinnen ad certos dies nur zu commoriren, bey der Capitulation ein gewisser Schlüß gemacht werden möge ic.

N. VI.

Von denen Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten verfaßte Articuli, so der Capitulationi perpetua bey künftigem Statu alternationis des Stifts Osnabrück zu inseriren und beobachten.

N. VI.
Der Lüneburg-
schen Lega-
ten exhibi-
ten Articuli
ad Capitula-
tionem per-
petuam.

1) Anfanglich wird es billig bey dem, was wegen des Stifts Osnabrück, sowol in genere als in specie in dem Instrumento Pacis enthalten, allerdings gelassen, und fürstlich anhero wiederhohlet.

Sechster Theil.

Kff 2

2) All-

1647.
Junius.

1647.
Junius.

2) Anreichend aber die sieder Anno 1624. eingeführte Evangelische Priester und Gottes-Dienst, hat es bey solchen Ordnungen und ißigem Zustand unter andern auch darum sein perpetuirlisches Verbleiben, alldieweil sich befindet, daß an denselben Orten in Anno 1624. den 1. Jan. der Gottes-Dienst, Verreichung der Sacramenten, nicht nach Römischt-Catholischer, sondern Evangelischer Lehr und Gebrauch, administrirt und verreichtet worden.

1647.
Junius.

3) Dahero drittens sowohl an gedachten, als andern, mit Evangelischen Priestern besetzten Dörtern, auf Absterben eines oder andern Subjecti, mit Vocation und Ordination eines Augspurgischen Confessions-Verwandten Ministri, nach Evangelischer Lehre und Gebrauch zu verfahren.

4) Damit aber alles, sowohl diesfalls als sonst, bey den Evangelischen Kirchen ordine & decenter hernacher gebe, muß nothwendig ein von Geist- und Weltlichen Evangelischen qualificirten Subjectis besetztes Consistorium angeordnet, und immerfort erhalten, demselben alle bey dergleichen Consistorii Augspurgischer Confession im Heiligen Römischen Reich übliche Jurisdiction, Inspection, Visitation, auch andere Jura und Verordnungen, in Ecclesiasticis ungehindert verfasset und frey gelassen; jedoch aber solches alles unterm Nahmen und Authorität des pro tempore regierenden Bischoffen gehandelt, ausgefertigt und exequireret, auch dero Behoff von demselbigen dem Consistorio, auf ihr Anhalten, der Religion ungehindert, die Lands-Fürstliche Hand und Nachdrück unweigerlich geleistet werden.

5) Massen dann fünftens das Jus Dicecesanum & tota Jurisdicition Ecclesiastica Romano-Catholica cum omnibus suis speciebus, über und wieder die Evangelischen in diesem Stift gänzlich zu cassiren und aufzuheben.

6) Die Jura Patronatus, Præsentationis & Collationis beneficiorum verbleiben zwarten denen, welchen sie von Rechts wegen zustehen, es sey der Herr Bischoff selbsten, oder jemand anders, Geist- oder Weltlichen Standes, in- oder außerhalb dieses Stifts gesessen; jedoch sollen dieselbe auf allmähliges Absterben eines Evangelischen Priesters, innerhalb 3. Monathen à die obitus, eine andere qualificirte und taugliche Person, aber keiner andern Religion, als der unveränderten Augspurgischen Confession verwandt, dem Consistorio zu præsentiren, von demselbigen examiniren, und servatis servandis introduciren zu lassen schuldig; zu dessen Verbleibung aber mehr besagtem Consistorio solche Gerechtsame für diesmahl ex Jure devoluto ipso facto zugewachsen, und heim gefallen seyn; und von demselbigen mit anderweiter Erziehung der vacirenden Stelle ohngezäumt verfahren werden.

Wobey dann jedes Orts Patroni und Collatores bloß auf taugliche Qualitäten der Præsentatorum, ohn einige Collusion und Eigenuß, das Abschen zu richten, und soll zu dessen Vorkommung von den Præsentatis, die Patroni seyn Römischt-Catholisch, oder der Augspurgischen Confession zugethan, ohn Unterscheid hinführo ein mehrers nicht, als ein Rosenobel oder 4. Thaler, pro honorario gefordert und genommen werden.

8) Die Bischoffliche Regierung und Canthlen wird furterhin billig in gleicher Anzahl beyder Religion, von ohngefehr 6. qualificirten Rathen, auch nothwendigen Secretariis und Cancellisten besetzt, dazu die jekige Regierungs-Rätthe und Bediente für andern gezogen, denenselben ein gewisses Salarium vermachet, und auf deren tödtliches Ableben, an das abgehenden Statt ein ander derselben Religion, welcher der verstorbene zugethan gewesen, allemahl surrogiret, und alle solche æqualitas utriusque Religionis für und für erhalten.

9) Intuitu Religionis soll kein Rentmeister, Beamter oder Bedienter, hoch oder niedrig, von denen pro tempore Bischoffen abgeschaffet, besondern wann er sonst

1647. sonst zu seinem officio qualificiret, und sich darinn unverweislich verhalten, daben 1647.
Junius, golosien, vielweniger mit den Regierungs Räthen und Bedienten, zu Verhütung aller- Junius.
hand Confusion und Ungelegenheit, ohne wichtige und satsame Ursachen keine Ver- änderung vorgenommen werden.

10) Wie dann die siebe Justiz ohne einigen Unterscheid, von was Religion die litigirende Theile seyn mögen, unpartheisch und schleunig zu administriren, darunter so wenig der eine, als der andere Religions-Verwandter neque in cognitione, neque executione zu graviren, sondern allerdings, vermöge der Rechte, zu versfahren.

11) Die Ritterchaft und Stände dieses Stifts, und in specie die Stadt Osnabrück, seynd billig bey ihren rechtmäßig erlangten Privilegiis, wie sie dieselbige Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis ruhiglich gehabt und erissen, allerdings zu lassen und zu schützen.

12) Weiln die Appellationes von der Stadt Osnabrück bishero immediate an die Bischöfliche Cangley devolviret und eingeführet worden, so hat es auch förderhilt sein ohngeändertes Bewenden; Jedoch wird besagter Stadt Osnabrück ein Privilegium de non appellando bis auf 50. Thir. Capital, excepto tamen casu dene- gatae Justitiae & Nullitatis, hemicr ertheilet und eingeräumet.

Eines Chriwirdigen Thum-Capittels Jura und Versicherung wird dasselbe Zweifels frey beobachten, und fürderlichst ausstellen.

Salvo jure addendi, minuendi.

§. XXI.

Die Articuli
wenden denen
Kaiserschen
exhibiert.

Osnabrück:
sie Notam-
matische den
Braunschwei-
gischen Equi-
alent-
Punct.

Weden von
dem Braun-
schweigischen
equi- rei-
tum.

Den 19ten Junii wurden solche Articulen, als Ingredientien der Capitulation, denen Kaiserlichen Gesandten überreicht, welche die Sache zu weiterer Überlegung nahmen. Es wurden aber darauf denselben die, vom Bischoff Franz Wilhelm, und dem Capitulo Osnabrugensi verfasste, althier sub N. I. befindliche Notæ und Correcturen des Braunschweigischen Satisfaktion-Puncts, soviel in specie das Stift Osnabrück beträff, insinuirt, welche selbige am 11. Julii den Lüneburgischen Gesandten communizirten. Diese aber declarirten dagegen in contenti, daß sie in dem, von denen Kaiserlichen und Schwedischen Gesandtschaften, allerdings approbierten und subscriptirten Instrumento Aequivalentis, vieler wichtigen Respecten halber, zu schädlicher Consequenz, das geringste nicht ändern lassen könnten; Würde aber das Capitulum Osnabrugense, mittelst förderlicher Ausstellung der Capi-

tulationis perpetuae, mehrere Declaration in einem und andern Punct suchen; wollte man sich der Billigkeit nach, darüber vernimmen lassen: Welches auch die Kaiserliche Gesandten approbierten, und darauf reiseten die Osnabrückische Capitulares, von Münster wieder nach Haß, um sich mit allen Canoniciis, einer Capitulationis perpetuae zu vereinigen.

Die Stadt Osnabrück hingegen, die Stadt Osnabrück überreichte die sub N. II. & III. ersichtliche Plässche, darinnen ihre vorige Postulata mildert ihre Desideria, etwas gemildert waren, und wollte selbige gerne, den Deutschen Aricul, abgesässer machen, in die Capitulationem perpetuam, den Lateinischen aber, in das Instrumentum Pacis eingerücket haben. Was aber gegen das letztere, der Bischoff Franz Wilhelm, vor ein Concept des Bischoffs zu Osnabrück dagegen verfasstes Concept,